

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 115 (2018)
Heft: 4

Artikel: Die Subsidiaritätsspinne : ein Hilfsmittel zur Klärung der Ansprüche
Autor: Mina, Michel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Subsidiaritätsspinne – ein Hilfsmittel zur Klärung der Ansprüche

Für Sozialhilfebeziehende ist es oft schwierig, allfällige vorgelagerte Leistungen von Sozialversicherungen geltend zu machen. Bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich wird viel Wert darauf gelegt, die Klientinnen und Klienten darin zu unterstützen. Sozialarbeitenden steht deshalb neben Schulungen und spezialisierten Teams auch die sogenannte «Subsidiaritätsspinne» zur Verfügung.

Die Grundprinzipien für alle kantonalen Sozialhilfegesetze definieren, dass der Subsidiaritätsgrundsatz der wichtigste Faktor im Zusammenspiel zwischen Sozialhilfe und Sozialversicherung ist. Dieser beinhaltet, dass Personen nur dann persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind, sich eigenständig oder mit Hilfe Dritter aus ihrer Notlage zu befreien. Eine hilfeschuchende Person muss daher allfällige familienrechtliche Unterhalts- oder Unterstützungsansprüche sowie sämtliche Sozialversicherungsansprüche, über die sie verfügt, geltend machen.

Hilfesuchende Personen haben also eine Pflicht, subsidiäre Leistungen durchzusetzen. Gleichzeitig haben sie aber auch einen Anspruch auf persönliche Hilfe und Beratung. Gerade bei der Geltendmachung von vorgelagerten Leistungen sind Klientinnen und Klienten aufgrund der administrativen Hürden sowie der formellen und rechtlichen Anforderungen häufig überfordert.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Sozialversicherungsansprüche, da die bereits vorhandenen Sparaufträge und die geplanten Revisionen im Sozialversicherungsbereich den Zugang zu den vorgelagerten Leistungen der Sozialversicherungen erschweren. Klientinnen und Klienten sind deshalb auf Hilfe und Unterstützung durch den Sozialdienst angewiesen.

Unterstützung bei der Geltendmachung von Sozialversicherungsansprüchen

Die Sozialen Dienste Zürich haben in ihrer Fachstrategie für die Wirtschaftliche Hilfe festgehalten, dass die Organisation den unterstützten Personen dabei zur Seite stehen will, um vorgelagerte Leistungen geltend zu machen. Sie soll hierfür entsprechend über das notwendige Wissen verfügen.

Zum einen setzen die Sozialen Dienste Zürich deshalb auf die Aus- und Weiterbildung des Personals in der Fallführung. Sozialarbeitende besuchen im Rahmen ihrer Einführung obligatorisch ein Schulungsmodul, das auch eine Sozialversicherungseinführung beinhaltet. Sie haben zudem die Möglichkeit, einen internen Sozialversicherungskurs zu besuchen, der in Kooperation mit der Hochschule Luzern Soziale Arbeit organisiert wird.

Zum anderen gibt es in der Organisation aber auch spezialisierte Teams, die Klientinnen und Klienten bei der Geltendmachung von Ansprüchen und im Einspracheverfahren unterstützen. Das Team Sozialversicherungsrecht (SVR) setzt sich aus Fachpersonen aus der Sozialen Arbeit und Fachpersonen mit juristischem Hintergrund zusammen. Fallführende beauftragen dieses Team bei

der Anmeldung von Sozialversicherungsansprüchen oder wenn ein ablehnender Vorbescheid eingeht. Für die Vertretung unterschreiben Klientinnen und Klienten eine Vollmacht ähnlich wie bei einer Anwaltskanzlei.

Neben diversen Beratungsdienstleistungen übernimmt das Team Sozialversicherungsrecht jährlich 150 Begleitungen von sozialversicherungsrechtlichen Abklärungen und 450 Vertretungen in strittigen Verfahren. Nahezu 50 Prozent der durchgeführten Verfahren sind zugunsten von Klientinnen und Klienten der Sozialen Dienste Zürich finanziell erfolgreich – eine erfreulich hohe Anzahl. Eine Unterstützung durch Spezialistinnen und Spezialisten lohnt sich also durchaus.

Die Subsidiaritätsspinne

Die Fallführenden haben die Aufgabe, im Hilfsprozess auf mögliche vorgelagerte Leistungen zu achten und bei Bedarf die notwendige Unterstützung und Beratung zu leisten. Diese Aufgabe ist äusserst wichtig und aufgrund der sich ständig verändernden Lebenssituationen der unterstützten Personen sehr dynamisch.

Um dieser Dynamik und damit der Komplexität der Subsidiarität gerecht zu werden, haben die Sozialen Dienste Zürich ein Hilfsmittel für die Fallführenden entwickelt. Die Organisation stellt den Sozialarbeitenden eine Übersicht über das komplexe System der vorgelagerten Leistungen der sozialen Sicherheit zur Verfügung – die Subsidiaritätsspinne. Diese deckt alle Leistungen ab und ermöglicht im Gegensatz zu einer Checkliste auf eine einfache und übersichtliche Art eine Vogelperspektive. In Form einer Karte ist sie zudem bei den Personen in der Fallführung jeweils auch physisch präsent und kann, wann immer nötig, zum Einsatz kommen. Denn selbst wenn eine methodische Prüfung der Subsidiarität bei der Fallaufnahme und bei der jährlichen Fallüberprüfung stattfindet, müssen sich auch Ansprüche, die sich aufgrund einer veränderten Lebenssituation ergeben, im Beratungskontext schnell und unkompliziert erkennen lassen.

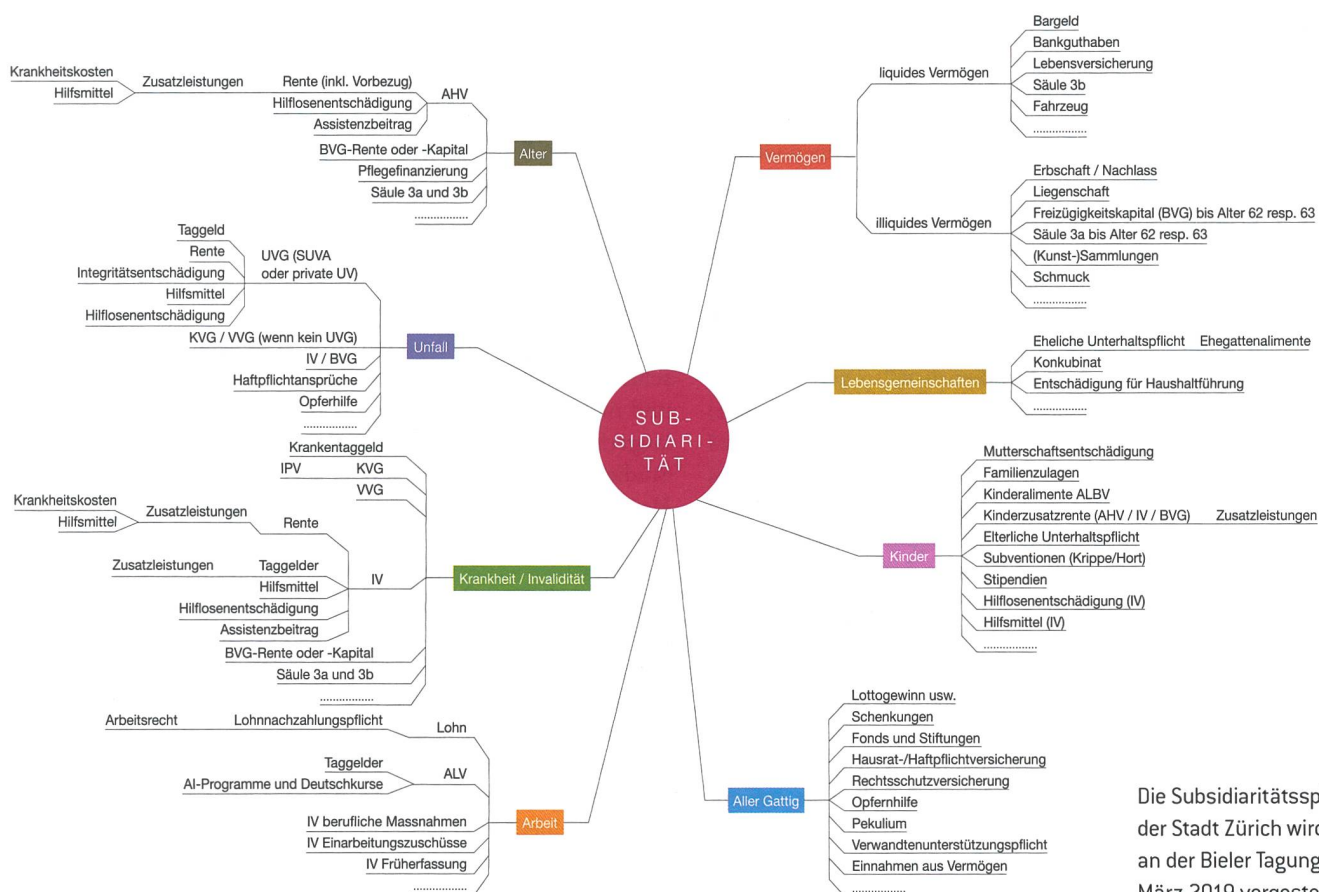
Die erfreulichen Zahlen der internen Fallrevision scheinen darauf zurückschliessen zu lassen, dass die Massnahmen der Sozialen Dienste Zürich zur Klärung der Subsidiarität erfolgreich sind: 2017 kam das Thema IV-Ansprüche in 34 Prozent der total 1203 revidierten Fälle vor. Dieser Anspruch wurde im Umfang von 90 Prozent der betroffenen Fälle korrekt geklärt, geltend gemacht und dokumentiert. Die Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV kamen in 11 Prozent dieser revidierten Fälle vor und wurden in 89 Prozent der Fälle korrekt berücksichtigt und dokumentiert.

Es könnte im Zeitalter der Digitalisierung überholt erscheinen, dass sich eine grosse Organisation wie die Sozialen Dienste auf eine Übersicht in Papierform für die Klärung von Ansprüchen entscheidet. Die Erfahrung – und die Zahlen – zeigen aber: Eine verbindliche persönliche Begleitung der unterstützten Personen und ein breiter, aufmerksamer Blick auf die möglichen vorgelagerten Leistungen helfen, im dynamischen Kontext der Sozialhilfe einen möglichen subsidiären Anspruch festzustellen. Mit Hilfe von spezialisierten Personen kann dieser auch geltend gemacht werden. ■

Michel Mina

Leiter Fachstab Wirtschaftliche Hilfe Soziale Dienste Zürich

«Die erfreulichen Zahlen der internen Fallrevision scheinen darauf schliessen zu lassen, dass die Massnahmen der Sozialen Dienste Zürich zur Klärung der Subsidiarität erfolgreich sind.»



Die Subsidiaritätsspinne der Stadt Zürich wird an der Bieler Tagung im März 2019 vorgestellt.